



Zweite Änderung vom 05. Juni 2024

Zweite Änderung vom 05. Juni 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 30. Januar 2019 in der Fassung vom 21. Juli 2020 (Amt. Mit. 75/2020)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 05. Juni 2024 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HessHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch oder Italienisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder einer modernen Fremdsprache und Latein vorausgesetzt. Eine der beiden Fremdsprachen muss mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss mindestens auf dem Niveau A2 nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latein bescheinigt wird.
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung.

Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zur Rückmeldung ins dritte Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt. Insbesondere sind als Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen „Sachkultur Ib“, „Sachkultur IIb“, „Architektur und Siedlungswesen b“ sowie „Kulturanthropologie b“ in der Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen. Spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ sind dann Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch nachzuweisen. In der Spezifizierung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch nachzuweisen. Grundkenntnisse werden durch Bescheinigungen von Universitäten, Schulen oder freien Lehrinrichtungen über die Teilnahme an einschlägigen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens einem Schuljahr nachgewiesen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Mit Aufnahme des Bachelorstudiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einer/m im Studiengang Lehrenden verpflichtend. Die Teilnahme wird bescheinigt. Eine zweite verpflichtende Studienberatung dient der Information und Entscheidungsfindung der Studierenden im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) sowie der Information über Besonderheiten bei der Wahl von konsekutiven Masterstudiengängen (insbesondere auch hinsichtlich der Sprachanforderungen und der Importmodule). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen der Spezifizierungsphase. Die Teilnahme wird ebenfalls bescheinigt. Die Pflichtberatung wird von einem/einer im Studiengang Lehrenden durchgeführt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ beträgt sechs Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

Besonders motivierte Bachelorstudierende, die in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, und „Spezifizierungsphase“ bereits Module im Umfang von 60 LP erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zusätzlich bereits Module aus einem der archäologischen Masterstudiengänge des Fachbereichs im Umfang von bis zu 30 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

6. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- Bachelorarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Portfolio

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Praktikumsberichte und Portfolios sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i.S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Umfang von Portfolios beträgt 10-15 Seiten. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet

der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

10. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

11. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Sommersemesters 2029 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2024/25, zum Sommersemester 2025 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2029 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 30. Januar 2019 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2029 außer Kraft.

(3) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Engl.</i> <i>Modulbezeichnung</i>	L P	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten
1	Einführung in die archäologischen Wissenschaften <i>Introduction to Archaeology</i>	12	Pflicht- modul	Basis- modul	Das Modul vermittelt einführende Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen der Archäologie. Dazu zählen verbindlich Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, ferner eines der Fächer des MCAW. Durch das Modul soll ein breites Basiswissen in verschiedenen Bereichen der Archäologie und benachbarter Disziplinen vermittelt werden, auf das alle weiteren Module aufbauen können.	keine	Unbenotetes Modul Studien- leistung: Vier Lernkontrollen, vier Referate oder Portfolio Modulprüfung: Fachgespräch (max. 30min) zu den Inhalten der drei archäologischen Fachgebiete
2	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I <i>Prehistory I</i>	6	Pflicht- modul	Basis- modul	Qualifikationsziel ist der Erwerb von Kenntnissen der Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften der Stein- und Metallzeiten sowie die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max. 30min) oder Portfolio

3	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II <i>Prehistory II</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Qualifikationsziel ist nicht nur der Erwerb von Kenntnissen in der frühgeschichtlichen Archäologie, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologisch-historischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max. 30min) oder Portfolio
4	Klassische Archäologie I <i>Classical Archaeology I</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Qualifikationsziel ist der Erwerb von Kenntnissen über die ägäische Bronzezeit bis hin zur klassischen Epoche sowie die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Dabei geht es insbesondere um die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext der antiken Geschichte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max. 30min) oder Portfolio
5	Klassische Archäologie II <i>Classical Archaeology II</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Qualifikationsziel ist die Vermittlung von Kenntnissen der materiellen Kultur von der hellenistischen Epoche bis zur späten römischen Kaiserzeit sowie die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Dabei geht es insbesondere um die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext der antiken Geschichte. Zugleich soll ein	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max.

					breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.		30min) oder Portfolio
6	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Qualifikationsziel ist der Erwerb von Grundlagenkenntnissen zum Verständnis der archäologischen Zeugnisse des frühen Christentums bis hin zu den materiellen Hinterlassenschaften des byzantinischen Reiches im Mittelmeerraum sowie die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Dabei geht es insbesondere um die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext der spätantiken und byzantinischen Geschichte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max. 30min) oder Portfolio
7	Quellen <i>Source Studies</i>	6	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der im Einführungsmodul und in den Epochenmodulen vermittelten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Durch Veranstaltungen zur Dokumentations- und Präsentationstechnik (z. B. Zeichnen von Funden und Befunden, Vermessungstechnik, Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Geographische Informationssysteme) erhalten die Studierenden methodische Kompetenzen in	keine	Studienleistung: Protokoll, Referat, Bericht oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min) oder Portfolio

					praxisrelevanten Bereichen. Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von mind. 10 Tagen werden die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden, bspw. in Museen und an Ausgrabungsstätten angewendet, vertieft und ausgebaut. Dabei werden auch geographische und topographische Zusammenhänge vermittelt.		
8	Digitale Archäologie und Methoden <i>Digital Archaeology and Method Studies</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der in den Epochenmodulen vermittelten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Durch Veranstaltungen zur Dokumentations- und Präsentationstechnik erhalten die Studierenden methodische Kompetenzen in praxisrelevanten Bereichen. Auf die zunehmenden Anforderungen der Berufspraxis im Hinblick auf Umgang mit digitalen Dokumentationsprogrammen wie beispielsweise Geographischen Informationssystemen oder Fotogrammetrie-Software bereiten die entsprechenden Lehrveranstaltungen in diesem Modul vor.	keine	Studienleistung: Referat, mündliche Prüfung, Projektarbeit oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 30min), Projektarbeit (ca. 12 Seiten) oder Portfolio
9	Praxis <i>Practical Module</i>	12	Pflichtmodul	Praxismodul	Im Rahmen des anwendungsorientierten Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist die Teilnahme an Praktika zentraler Bestandteil. Bei fachbezogenen Praktika handelt es sich um Tätigkeiten im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen,	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)

					Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Vorgesehen ist das Absolvieren eines Praktikums von vier Wochen Dauer sowie die Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls vier Wochen		
10a	Sachkultur Ia (Vor- und Frühgeschichte) <i>Material Culture Ia (Prehistory)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	In dem Modul werden den Studierenden die Leitlinien der Entwicklung und grundlegende Kenntnisse der Methodik vermittelt. Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur I“ in der Lage sein, Funde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einzuordnen. Durch die analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden wird den Studierenden von dem 3. Fachsemester an eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz vermittelt.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
10b	Sachkultur Ib (Klassische Archäologie) <i>Material Culture Ib (Classical Archaeology)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	In dem Modul werden den Studierenden die Leitlinien der Entwicklung und grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) vermittelt. Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur I“ in der Lage sein, Funde nach Gattungen zu bestimmen und typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einzuordnen. Gegenstand des Moduls „Sachkultur Ia“ ist insbesondere die antike Plastik in allen Gattungen (Rundplastik, Reliefs).	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

						Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch	
10c	Sachkultur Ic (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Material Culture Ic (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	In dem Modul werden den Studierenden die Leitlinien der Entwicklung und grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) vermittelt. Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur I“ in der Lage sein, Funde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einzuordnen. Gegenstand des Moduls ist ein Themenfeld aus dem Bereich der materiellen Kultur.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
11a	Sachkultur IIa (Vor- und Frühgeschichte) <i>Material Culture IIa (Prehistory)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur II“ in der Lage sein, aufgrund von Funden und Befunden wesentliche Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialstruktur einer vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaft erkennen und nachzeichnen zu können. Die	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio

					<p>Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen vor- und frühgeschichtlicher Gemeinschaften ist eine wesentliche Grundlage für das Erfassen historischer bzw. gesellschaftlicher Zusammenhänge. Die Auseinandersetzung mit Fundgattungen der vor- und frühgeschichtlichen Gemeinschaften ist eine wesentliche Grundlage für das Erfassen historischer bzw. gesellschaftlicher Zusammenhänge. Durch die analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden wird den Studierenden frühestens von dem 3. Fachsemester an eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz vermittelt.</p>	<p>in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“</p> <p>Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2</p>	<p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p>
11b	<p>Sachkultur IIb (Klassische Archäologie)</p> <p><i>Material Culture IIb (Classical Archaeology)</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>In dem Modul werden die Zeugnisse antiker Keramik, Malerei und Mosaiken behandelt. Diese umfassen keramische Gefäße aller Formen und Funktionen, insbesondere die bemalten Gefäße, sowie die Wandmalerei und Mosaiken, die neben der Vasenmalerei die am besten erhaltenen Gruppen der antiken Malerei sind. Die Kenntnis der antiken Keramik bildet eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Datierung von Fundkontexten auf Ausgrabungen. Mit Hilfe des Materials werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) vermittelt.</p>	<p>Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“</p> <p>Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2</p> <p>Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch</p>	<p>Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p>

11c	<p>Sachkultur IIc (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)</p> <p><i>Material Culture IIc (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	In dem Modul werden bildwissenschaftliche Themen behandelt. Im Fokus stehen dabei grundlegende Kenntnisse der christlichen Ikonographie und die Methodik der kunstwissenschaftlichen Bildanalyse. Ziel dieses Moduls ist das Kennenlernen der typischen Bildinhalte christlicher und byzantinischer Kunst sowie ihre Benennung, Beschreibung sowie typologische und chronologische Einordnung.	<p>Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“</p> <p>Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2</p> <p>Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch</p>	<p>Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p>
12a	<p>Architektur und Siedlungswesen a (Vor- und Frühgeschichte)</p> <p><i>Architecture and Settlements a (Prehistory)</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vor- und frühgeschichtliches Siedlungswesen und Hausbau mit all seinen Erscheinungsformen und Zusammenhängen sind wesentliche Quellen, um Lebensweisen früherer Epochen erfassen und im Rahmen der gesamthistorischen Kulturentwicklung interpretieren zu können. Den Studierenden wird nach dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen zu einzelnen Epochen und zu dem jeweiligen Sachgut im Modul „Architektur und Siedlungswesen“ im Wesentlichen die Fähigkeit zum Erkennen und Interpretieren von Befunden	<p>Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“</p>	<p>Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p>

					siedlungsarchäologischer Zusammenhänge vermittelt. In dieser Lerneinheit ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit der Vermittlung von Fachkompetenz.	Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	
12b	Architektur und Siedlungswesen b (Klassische Archäologie) <i>Architecture and Settlements b (Classical Archaeology)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die antike Architektur ist mit ihren sakralen, öffentlichen und privaten Bauten sowie den technischen Errungenschaften eine der herausragenden Leistungen europäischer Baugeschichte und ist die Grundlage für das Verständnis der Architektur aller späteren Epochen bis zur Moderne. Über die einzelnen Bauformen hinaus werden Fragen der Siedlungsstruktur und Urbanistik behandelt. In der Lerneinheit werden den Studierenden die Grundkenntnisse antiker Architektur und antiken Siedlungswesens sowie die mit dem Material verbundenen spezifischen Fragestellungen und die Methodik zu deren Beantwortung vermittelt.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
12c	Architektur und Siedlungswesen c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Architecture and Settlements c</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Mit dem Christentum kommen neue Architekturformen auf, die besonders für die Sakralbauten wegweisend bis in unsere Zeiten sind. Die Veränderungen in Siedlungsstrukturen und Städtewesen mit der Etablierung der christlichen Religion werden ebenfalls in diesem Modul vermittelt. In der Lerneinheit werden den Studierenden die Grundkenntnisse christlicher Sakral- und	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung:

	<i>(Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>				Profanarchitektur und die Siedlungsstrukturen in Spätantike und byzantinischem Mittelalter sowie die hiermit verbundenen spezifischen Fragestellungen und die Methodik zu deren Beantwortung vermittelt.	Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
13a	Kulturanthropologie a (Vor- und Frühgeschichte) <i>Cultural Anthropology a (Prehistory)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Kult- und Glaubenswelten vor- und frühgeschichtlicher Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Die Studierenden sollen durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser Denkmälertypen einem geistigen Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. In dieser Lerneinheit ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit dem Erwerb von Fachkompetenz.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

13b	<p>Kulturanthropologie b (Klassische Archäologie)</p> <p><i>Cultural Anthropology b (Classical Archaeology)</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Kulturanthropologische Ansätze versuchen, den Menschen und sein Wirken in den Kontext der Gesellschaft und deren Kultur zu stellen. Dadurch sind die Fragestellungen in diesem Bereich äußerst vielfältig und behalten durch das Einbringen und die Behandlung von Problemen und Fragen der Gegenwartsgesellschaft stets höchste Aktualität. Wichtige Themengebiete in diesem Modul sind Kult und Religion, Mensch und Umwelt, Spezifika von Geschlechterrollen und Gesellschaftsschichten, Wirtschaftsstrukturen. Qualifikationsziel ist die Vermittlung von methodischen Ansätzen, um gesellschaftsrelevante Fragestellungen anhand von archäologischem Material beantworten zu können. Gleichzeitig sollen die Studierenden angeregt werden, eigene weitere, aktuelle Fragen an das Material zu richten und Interpretationen vorzunehmen.</p>	<p>Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“</p> <p>Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2</p> <p>Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch</p>	<p>Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p>
13c	<p>Kulturanthropologie c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)</p> <p><i>Cultural Anthropology c (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>In diesem Modul werden die Glaubens- und Lebenswelten in spätantiker und byzantinischer Zeit behandelt. Das Themenspektrum umfasst die Bereiche Kult und Liturgie, Bestattungskultur, Alltagsleben, Handel und Wirtschaft sowie Fragen zu gesellschaftlichem Zusammenleben. Qualifikationsziel ist die Vermittlung von methodischen Ansätzen, um gesellschaftsrelevante Fragestellungen anhand von archäologischem Material beantworten zu können. Gleichzeitig sollen die Studierenden angeregt werden, eigene weitere, aktuelle Fragen an das Material zu richten und Interpretationen vorzunehmen.</p>	<p>Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“</p> <p>Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2</p>	<p>Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p>

						Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	
14	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 1 <i>Discipline-specific Languages and Soft Skills 1</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierenden werden weitere fachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt, die ihnen helfen sollen, auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Referat, Klausur oder Projektarbeit Modulprüfung: Referat (max. 30min), Klausur (max. 90 min) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
15	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 2 <i>Discipline-specific Languages and Soft Skills 2</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende vertiefen in diesem Modul die im Modul Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 1 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der weiteren fachlichen Profilschärfung	keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Referat, Klausur oder Projektarbeit Modulprüfung: Referat (max. 30min), Klausur (max. 90 min) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)

16a	<p>Recherche & Synthese Vor- und Frühgeschichte</p> <p><i>Research Prehistory</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	<p>Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas und Erstellung eines Exposés dazu mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung, Kartierung. Synthese der im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion. Zugleich soll dokumentiert werden, dass der/die Kandidat/in gemäß fachinternen Standards zu arbeiten versteht.</p>	<p>Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, und „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.</p>	<p>Studienleistung: Exposé</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30min)</p>
16b	<p>Recherche & Synthese Klassische Archäologie</p> <p><i>Research Classical Archaeology</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	<p>Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas und Erstellung eines Exposés dazu mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung, Kartierung. Synthese der im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion. Zugleich soll dokumentiert werden, dass der/die Kandidat/in gemäß fachinternen Standards zu arbeiten versteht.</p>	<p>Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, und „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.</p> <p>Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch.</p>	<p>Studienleistung: Exposé</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30min)</p>
16c	<p>Recherche & Synthese Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte</p> <p><i>Research Christian Archaeology and Byzantine Art History</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	<p>Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas und Erstellung eines Exposés dazu mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung, Kartierung. Synthese der im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion. Zugleich soll dokumentiert werden, dass der/die</p>	<p>Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, und „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.</p>	<p>Studienleistung: Exposé</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30min)</p>

					Kandidat/in gemäß fachinternen Standards zu arbeiten versteht.	Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	
17a	Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichte <i>Bachelor Thesis Prehistory</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Fach Vor- und Frühgeschichte.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein. Nachweis der Pflichtberatungen gemäß §5 Abs. 2 Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)
17b	Bachelorarbeit Klassische Archäologie <i>Bachelor Thesis Classical Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Fach Klassische Archäologie.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

						<p>Nachweis der Pflichtberatungen gemäß §5 Abs. 2</p> <p>Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6</p> <p>Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch</p>	
17c	<p>Bachelorarbeit Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte</p> <p><i>Bachelor Thesis Christian Archaeology and Byzantine Art History</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Fach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte.	<p>Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.</p> <p>Nachweis der Pflichtberatungen gemäß §5 Abs. 2</p> <p>Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6</p> <p>Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch</p>	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

Artikel 2

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2029 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Sommersemester 2025 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften nach der Prüfungsordnung vom 30. Januar 2019 in der Fassung vom 21. Juli 2020 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2025 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 30. Januar 2019 in der Fassung vom 21. Juli 2020 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 31.07.2024

gez.

Prof. Dr. Christoph Kampmann
Prodekan des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 01.08.2024